



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/712/2021

Tagesordnungspunkt		
Breitbandversorgung Gewerbegebiet Hummelberg - Ermächtigung zur Auftragsvergabe		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 04.01.2021
Bearbeiter:	Kröner	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat ermächtigt 1. die Bürgermeisterin dem im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung hervorgegangenen technisch-wirtschaftlichsten Angebot für den FTTB/H-Ausbau im Förderprojekt Hummelberg (Aktenzeichen 832.5/3-2011BW200554) den Zuschlag zu erteilen. 2. die Bürgermeisterin, den Landrat des Landkreises Karlsruhe zu ermächtigen, den vorläufigen Bundesförderbescheid mit den Angaben der Ausschreibung zu konkretisieren und einen finalen Bundesförderbescheid beim Projektträger atene KOM zu erwirken. 3. die Verwaltung notwendige Anordnungen, Erlasse und Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des Projektes durchzuführen und den obsiegten Bieter bei der Realisierung des geförderten Projektes zu unterstützen. 4. Der Gemeinderat stellt die erforderlichen Finanzmittel im Haushalt 2021 ein
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

☐

Freiwillige Aufgabe

☒

Ziel der Verwaltung:

Versorgung der größten Arbeitgeberin der Gemeinde sowie mehrerer weiterer Unternehmen mit einer ausreichenden Glasfaser-/Breitbandversorgung, da private Anbieter einen entsprechenden Ausbau nicht angeboten haben

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		XX.XX	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)		630.000 € Bundes- und Landeszuschüsse geschätzt	
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		700.000 € Baukosten geschätzt	
davon Abschreibungen		xxx	
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
	€	€	
2021	315.000€	350.000€	Ausschreibungsergebnis liegt noch nicht vor
2022	315.000€	350.000€	



2023	€	€	
2024	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Keine. Der größte Anteil der Arbeiten entfällt auf die BLK des Landkreises, bei welcher die Gemeinde bereits seit Jahren Mitglied ist.

Sachverhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge. Nicht zuletzt durch die derzeitige „Covid-19-Krise“ erweisen sich leistungsfähige Glasfaseranschlüsse als wichtige Stütze des gesellschaftlichen wie auch wirtschaftlichen Lebens in Deutschland.

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern, Unternehmen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 festgelegt.

Zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet schloss sich die Gemeinde Pfinztal der Interkommunalen Zusammenarbeit zum Thema Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe (IKZ) an. Ziel der IKZ ist es kurzgefasst, dort, wo kein privates Telekommunikationsunternehmen die für eine ausreichende Breitbandversorgung notwendige Infrastruktur oder Leistung bereitstellt, die Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung sicherzustellen.

Für die Gemeinde Pfinztal ist es die erste kommunale Maßnahme. Der bisherige Ausbau des Breitbandnetzes erfolgte über private Unternehmen.

Seit März 2019 wird das Landesförderprogramm um eine Ko-Finanzierungsförderung des Landes bei vom Bund geförderten Maßnahmen ergänzt. Danach sind Glasfaserprojekte vorrangig beim Bund zu beantragen, die im Falle einer Bewilligung durch den Bund (zumeist in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausgaben) um weitere 40 % der förderfähigen Ausgaben durch das Land BW aufgestockt werden. Insgesamt ist damit eine Förderung von 90 % der förderfähigen Ausgaben möglich.

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 einen Förderantrag zum FTTB/H-Ausbau im Gewerbegebiet Hummelberg über den Landkreis Karlsruhe beim Bund gestellt und mit vorläufigem Bescheid 06.07.2020 eine Förderzusage für ein Betreibermodell nach Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 5.4 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes) erhalten. Die Ko-Finanzierung des Landes BW wurde am 22.09.2020 beantragt. Eine Bewilligung der Ko-Finanzierung wird in Kürze erwartet.



Basierend auf der zugrundeliegenden Kostenschätzung mit Kosten von rd. 700.000 € beträgt die vorläufige Zuwendung somit 630.000 €.

Es handelt sich um einen Zuwendungsbescheid mit einer vorläufigen Zuwendung, da die tatsächliche Zuwendungshöhe von der durchzuführenden Ausschreibung und deren Ausschreibungsergebnis abhängt. Gefördert werden 50 % der **tatsächlich angefallenen** förderfähigen Ausgaben.

Von den Gesamtkosten für den FTTB/H-Ausbau hat die Gemeinde folglich rund 10 % der förderfähigen Ausgaben bzw. rd. 70.000 € zu tragen. Die restlichen förderfähigen Ausgaben werden voraussichtlich über die beiden beschriebenen Förderprogramme des Bundes und des Landes BW getragen.

Die im Förderbescheid des Bundes aufgeführten Nebenbestimmungen sind im Vergleich zur bisherigen Landesförderung sehr umfangreich. Um allen Nebenbestimmungen des Förderbescheides nachzukommen und um von dem Know-how der zugehörigen Ausschreibungsmodalitäten auf landkreisebene profitieren zu können, übernahm der Landkreis Karlsruhe die EU-weite Ausschreibung des bewilligten Förderprojektes für die Gemeinde.

Ein standardisiertes Verfahren soll eine zügige Durchführung der Infrastrukturarbeiten ermöglichen und die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts und der Nebenbestimmungen des Bundes gewährleisten.

Die Ausschreibung eines **Generalübernehmers** erfolgte nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung vom 31. Januar 2019 (Bekanntmachung vom 19. Februar 2019; BAnz AT 10.02.2019 B2) im Verhandlungsverfahren.

Für die ausgeschriebenen Leistungen wird ein GÜ-Bauvertrag mit Zuschlagserteilung abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere die noch zu erbringenden Planungsleistungen, die Bauleistungen für die Errichtung des NGA – Netzes, die Vorstreckung und Errichtung von Hausanschlüssen bei Vorliegen entsprechender Gestattungsverträge sowie eine Vereinbarung über das sogenannte Hausanschlussmanagement.

Die konkrete Errichtung von Hausanschlüssen bedarf der Abstimmung und Vereinbarung (Gestattungsvertrag etc.) mit den/dem betreffenden Grundstückseigentümer/n. Deshalb besteht die Möglichkeit zum Bau von Hausanschlüssen erst dann, wenn die vertraglichen Voraussetzungen im Rahmen des Hausanschlussmanagements oder ggf. durch den Auftraggeber selbst geschaffen wurden.

Nach § 7c EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A haben die Bieter die von Ihnen ermittelten Mengen ohne Einschränkung zu vertreten und dies im Rahmen der Angebotsabgabe dadurch verbindlich zu bestätigen, dass sie an die angebotene Angebotssumme **Maximalpreis** gebunden sind (der sich aus den von den Bietern ermittelten Mengen ergibt), soweit sich nicht aus zwingenden Vorgaben im Rahmen der folgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung oder Vorgaben des Auftraggebers Massenerhöhungen oder eine Reduktion von Mitverlegungsmöglichkeiten ergeben, die über die angebotenen hinausgehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Genehmigungs- oder Ausführungsplanung oder auf Anordnung des Auftraggebers Änderungen zwingend vorgegeben werden und es dadurch zu einer Überschreitung der im Angebot angebotenen Massen und Mengen bzw. zu einer Reduktion von Mitverlegungsmöglichkeiten kommt, erfolgt eine Abrechnung der sich daraus ergebenden Mehrkosten auf Grundlage der angebotenen Einzelpreise. Zwingende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die der Angebotsabgabe zugrundeliegende Planung des Bieters pflichtgemäß erfolgt ist, geltende Planungsgrundsätze eingehalten und einschlägige (gesetzliche) Vorgaben sowie die Vorgaben der nachfolgend aufgezählten Förderprogramme, Zuwendungsbescheide mit Nebenbestimmungen, Hinweisen und sonstigen Auflagen beachtet und berücksichtigt wur-



den und mithin eine Genehmigung auf Grundlage der Planungen des Bieters im laufenden Verfahren zu erwarten war. Andernfalls bleibt es bei der Bindung des Bieters an die angebotene Angebotssumme Maximalpreis.

Werden die vom Bieter angegebenen Mengen im Rahmen der tatsächlichen Bauausführung hingegen unterschritten und/oder erhöhen sich die Mitverlegungsmöglichkeiten, sind die Einsparungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt auf Grundlage der vom Bieter im Rahmen des im Verfahren vorgegebenen Muster – Leistungsverzeichnisses angegebenen Einzelpreise.

Der GÜ-Bauvertrag war insbesondere nötig, um die zur schlüsselfertigen Herstellung des Netzes entstehenden Ausgaben förderfähig abwickeln zu können. Bei einer reinen Tiefbau- oder GU-Ausschreibung, wäre dies aus Sicht des Landkreises nicht garantiert gewesen bzw. es hätten auch im späteren Verlauf, nach Erteilung eines finalen Förderbescheides, noch Ausgaben für Planungen, Dokumentationen oder ähnliches entstehen können.

Zum 19.03.2021 werden im Rahmen der EU-weiten-Ausschreibung die verbindlichen Angebote von den teilnehmenden Bietern vom Landkreis Karlsruhe angefordert.

Die abschließende Höhe der Zuwendung wird auf Basis der in den Auswahlverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Angebote festgelegt. Nach Durchführung der Auswahlverfahren sind gegenüber dem Bund die für die Gewährung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung erforderlichen Angaben zu konkretisieren (Planungen, Ergebnis der Ausschreibung, Meilensteinplan etc.). Auf Grundlage dieser eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung für die Erstellung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung. Es besteht dahingehend ein geringes Risiko, dass nicht alle in der Ausschreibung angebotenen und beauftragten Leistungen förderfähig sind. Der Anteil der Gemeinde könnte sich somit auf einen Betrag geringfügig über 10 % der Gesamtkosten des Förderverfahrens erhöhen, sollte die Bewilligungsbehörde nicht die komplette Ausschreibung als förderfähig anerkennen. Für die Prüfung ist jedoch die Vergabe der Ausschreibung nötig. Der Auftrag wird dabei unter der aufschiebenden Bedingung einer entsprechenden finalen und abschließenden Förderung durch den Bund sowie dem Erlass eines finalen Förderbescheides nach Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (VwV Breitbandfinanzierung) vom 30. Januar 2019 an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Der Auftrag kommt somit nur zustande, wenn es auch eine verbindliche Förderzusage des Bundes und des Landes BW gibt.

Die Grundstückshausanschlüsse sind voll förderfähig, sodass die Kosten des Baus nicht dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden sollten. Diese Einnahmen wären sonst von den Baukosten abzuziehen und reduzieren die Förderbeträge zulasten der Kommune.

Anders als beim Landesförderprogramm dienen die Betreiberentgelte von dem landkreisweiten Netzbetreiber inextio GmbH für aktiv geschaltete Endkundenverträge der Gemeinde vorerst nicht zur Refinanzierung des gebauten Netzes zur Verfügung.: Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung ergibt sich aus den zuwendungsfähigen (d. h. förderfähigen) Ausgaben im Sinne von Nr. 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags (noch bis März 2029) erlöst werden, reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gemeinde anteilig - bezogen auf den Anteil der Förderung. Der oben beschriebene Anteil der Gemeinde kann somit nicht unter die beschriebene 10 % Marke fallen.

Der FTTB/H-Ausbau orientiert sich an dem Masterplan der tktvivax GmbH (ehemals tkt). Die zu vergebenen Leistungen umfassen dabei ein komplett schlüsselfertiges FTTB/H-Netz in-



klusive Leerrohrnetz, Einzug von Glasfaserkabel, Aufstellen von Gehäusen und Röhrenverteilern und der Dokumentation der realisierten Netze und dem Hausanschlussmanagement. Die genaue Trassenführung ist in der Anlage dargestellt und wird in der Sitzung gezeigt.

Anschluss des Bildungszentrums

Im Rahmen dieses Förderprojektes wurde mit der BLK auch der Anschluss des Bildungszentrums besprochen. Der POP-Übergabepunkt des Netzes liegt in der Wöschbacher Straße. Sobald das ausführende Unternehmen feststeht wird geprüft, ob die Verbindung zum Bildungszentrum –wirtschaftlich verträglich/ eventl. gefördert- hergestellt werden kann.

Anlage: Trassenführung

Verfolgte Ziele aus Pfingsttal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
XXX				
Ziele: Pfingsttal...	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet			X	Sicherstellung einer langfristigen, ausreichenden Breitbandversorgung im Gewerbebereich; im weiteren Ausbau auch für Bildungszentrumsanschluss eine Chance
...bietet Service			X	Angebot für Gewerbebetriebe
...versorgt sich			X	Zählt heute zur Grundversorgung
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			



PFINZTAL
natürlich – liebenswert - modern

